

VEREINBARUNG

zwischen

Firma

Vorname Nachname

Adresse

PLZ Ort

(Auftraggeber)

und

planzeichner schweiz ag

Laurenzenvorstadt 25

5000 Aarau

(Auftragnehmerin)

1. Die Auftragnehmerin digitalisiert die Pläne des folgenden Projektes:

Projektbezeichnung

2. Die Pläne werden gemäss Auftragsliste **Autragnummer** digitalisiert und sind aufgebaut nach

eigenen Richtlinien (Regelwerk ist der Vereinbarung beizulegen)

Standardstruktur planzeichner schweiz ag

3. Die Pläne werden in den Formaten

.dwg

.dxf

erstellt. Die Pläne werden gemäss den Konventionen und Arbeitshilfsmitteln, die in der Norm SIA 400 Planbearbeitung im Hochbau definiert sind, hergestellt.

4. Die digitalisierten Pläne werden voraussichtlich bis **Datum** ausgeliefert.

an folgende E-Mail / dropbox Adresse _____

über einen gesicherten Download-Link

auf Memo-Stick / CD

5. Die Vergütung der Arbeit und der Auslagen erfolgt:

A) als Festpreis von CHF _____ zuzüglich Mehrwertsteuer.

B) Nach Zeitaufwand zum Stundenansatz gemäss Angebot vom **Datum** von CHF _____

Zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen.

6. Der Auftraggeber bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite dieses Vertrages zur Kenntnis genommen hat. Diese gelten als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

7. Die Korrespondenz / Rechnungsstellung erfolgt per

E-Mail

Post

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Die Auftragnehmerin:

planzeichner schweiz ag

Auftraggeber:

Firma

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Planzeichner Schweiz AG als Auftragnehmerin. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss

Sämtliche Angebote, Prospekte, Preislisten, Preise im Internet sind unverbindliche Informationen und Richtpreise. Der Vertrag kommt erst nach gegenseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung zu stande. Bei Aufträgen, die per Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt werden, gilt der Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin als abgeschlossen. Eine Bestätigung per E-Mail genügt. Der Auftraggeber wird in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen, wo er die AGB im Internet herunterladen kann. Falls der Auftraggeber in solchen Fällen mit den AGB nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

3. Termine

Die Planzeichner Schweiz AG wird die vereinbarten Termine soweit als möglich einhalten. Aus einer Überschreitung der Termine können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Teilleistungen sind möglich.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Auftragnehmerin liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen. Die Umstände höherer Gewalt sind am Ort, an dem die vertraglichen Leistungen ausgeführt werden, zu berücksichtigen.

Die Planzeichner Schweiz AG haftet dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die Planzeichner Schweiz AG dem Auftraggeber dies unverzüglich anzeigt sowie alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

4. Beizug von Dritten

Die Auftragnehmerin ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und die Arbeiten im Ausland ausführen zu lassen. Die Planzeichner Schweiz AG verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen und Kenntnisse.

5. Zahlungsbedingungen

Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich die Preise in CHF ohne Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablieferung der vertraglich vereinbarten Leistung. Die Planzeichner Schweiz AG hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innert 20 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5.00% verrechnet. Die Planzeichner Schweiz AG kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Planzeichner Schweiz AG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung der Vertragsleistung gemäss der Norm SLA 400 Planbearbeitung im Hochbau. Die Planzeichner Schweiz AG gewährleistet, dass die vom Auftraggeber übermittelten Pläne 1:1 im vereinbarten Format digitalisiert werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der vertraglich vereinbarten Leistung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Liegt eine rechtzeitige Mängelrüge für einen Mangel vor, den die Planzeichner Schweiz AG zu vertreten hat, so hat die Planzeichner Schweiz AG vorweg das Recht, eine Nachbesserung vorzunehmen und wird die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Leistungen kostenlos und unverzüglich durchführen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Planzeichner Schweiz AG haftet dem Auftraggeber für im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter und Datenverlust ist ausgeschlossen.

Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen basieren auf den Planvorgaben des Auftraggebers. Die Planzeichner Schweiz AG überprüft nicht, ob die Pläne den allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebietes entsprechen und keine Mängel aufweisen. Die Planzeichner Schweiz AG übernimmt keine Haftung für Planungsfehler und die sich daraus ergebenden Schäden. Die Planzeichner Schweiz AG haftet auch nicht für Ausführungsfehler und übernimmt keine Haftung für Folgeschäden im Zusammenhang mit mangelhaften Plänen des Auftraggebers.

7 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den Planwerken verbleibt beim Auftraggeber. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich dabei um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

8. Nutzung der Arbeitsergebnisse

Mit der Bezahlung der Rechnung steht dem Auftraggeber das Recht zu, die digitalisierten Pläne für seine Bedürfnisse umfassend zu nutzen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung der vertraglichen Leistung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erhalten - z.B. offen gelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse - vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei ausserhalb des Vertragsverhältnisses zu nutzen, zu verwerten oder Dritten weiterzugeben.

Die Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, welche die andere Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat oder erhält, oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugrunde liegen würde, allgemein bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Die Planzeichner Schweiz AG ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Planzeichner Schweiz AG ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer Referenzliste zu führen.

10. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei Verzug der Planzeichner Schweiz AG für eine vereinbarte Leistung, ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, welche per eingeschriebenen Brief erfolgen muss. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder benötigten Mitwirkungstätigkeit, welcher die Ausführung des Auftrags unmöglich macht oder massgeblich behindert, ist die Planzeichner Schweiz AG zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Ist die Planzeichner Schweiz AG zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Bei einem berechtigten Rücktritt des Auftraggebers sind die von der Planzeichner Schweiz AG nachweislich erbrachten Leistungen und Auslagen zu vergüten.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung hat unverzüglich eine solche wirksame oder gültige Bestimmung zu treten, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.